

Brüssel, den 4. April 2016
(OR. fr)

7530/16

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0011 (COD)**

**CODEC 369
DATAPROTECT 20
JAI 245
MI 186
DIGIT 25
DAPIX 46
FREMP 53**

I-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter

Betr.: Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie zum freien Datenverkehr (allgemeine Datenschutz-Verordnung) (**erste Lesung**)
– Annahme des Standpunktes des Rates und Begründung des Rates
= Beschluss über die Anwendung des schriftlichen Verfahrens

1. Die Kommission hat dem Rat am Freitag, den 27. Januar 2012 den obengenannten Vorschlag¹ übermittelt, der sich auf Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 114 Absatz 1 AEUV stützt.
2. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 12. März 2014 abgegeben².
3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am Mittwoch, den 23. Mai 2012 abgegeben³.

¹ Dok. 5853/12.

² Dok. 7427/1/14 REV 1.

³ ABl. C 229 vom 31.7.2012, S. 90.

4. Der Rat "Wirtschaft und Finanzen" ist auf seiner 3445. Tagung vom 12. Februar 2016 zu einer politischen Einigung über den Standpunkt des Rates in erster Lesung betreffend die obengenannte Verordnung⁴ gelangt.
5. Im Anschluss an die Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen wird der Text des Standpunkts des Rates in erster Lesung (Dok. 5419/16) in allen Amtssprachen der Europäischen Union am 6. April 2016 am Tagesende vorliegen. Die Begründung des Rates im Addendum zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung wird am 7. April 2016 vorliegen.
6. In Anbetracht der Notwendigkeit, den Standpunkt des Rates in erster Lesung dem Europäischen Parlament während seiner Plenartagung im April (Tagung I) zu übermitteln, kann die Billigung des Standpunkts des Rates in erster Lesung innerhalb dieser kurzen Frist nur im Wege des schriftlichen Verfahrens erfolgen, das am **Donnerstag, den 7. April 2016** eingeleitet und am **Freitag, den 8. April 2016 mittags** abgeschlossen werden wird. Die Delegationen werden auf die außergewöhnlich kurze Dauer dieses schriftlichen Verfahrens hingewiesen.
7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, die Inanspruchnahme des schriftlichen Verfahrens für die Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung (siehe Betreff) zu beschließen.

⁴ Gemäß dem Schreiben vom 17. Dezember 2015, das der Präsident des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments an den Präsidenten des AStV gerichtet hat, dürfte das Europäische Parlament in zweiter Lesung den Standpunkt des Rates in erster Lesung ohne Abänderungen annehmen.